



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 6/2022

13.04.2022

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Änderungssatzung vom 17.11.2021 für die Departmentordnung des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 24.10.2012, zuletzt geändert am 31.01.2018

**Änderungssatzung vom 17.11.2021 für die Departmentordnung des
Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften vom
24.10.2012, zuletzt geändert am 31.01.2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HG NRW) vom 16.09.2014 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 377), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), erlässt die Departmentkonferenz des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit folgende Ordnung:

Artikel I

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichte Departmentordnung des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 24. Oktober 2012, zuletzt geändert am 31. Januar 2018, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 2 werden die Wörter „und Gremien“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 2 werden die Wörter „und Gremien“ sowie die Ziffern 1-3 gestrichen; letztere werden durch die Wörter „die Dekanin oder der Dekan sowie die Departmentkonferenz“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 4 wird gestrichen und durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Dekanin oder der Dekan ist gem. § 27 Hochschulgesetz zuständig für

- 1. die Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplans des Departments im Benehmen mit der Departmentkonferenz,*
- 2. die Durchführung von Evaluationen nach § 7 Abs. 2 und 3 HG NRW,*
- 3. die Vollständigkeit des Lehrangebots,*
- 4. die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie die Vergabe von Lehraufträgen,*
- 5. die Verteilung der Stellen und, sofern vorhanden, Mittel innerhalb des Departments auf der Grundlage der im Benehmen mit der Departmentkonferenz von ihr oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung,*
- 6. den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departments sowie*
- 7. die Studien- und Prüfungsorganisation und die Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen.*

Sie oder er wirkt ferner darauf hin, dass die Gremien und Einrichtungen des Departments ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Departments ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet die Dekanin bzw. der Dekan unverzüglich das Präsidium. Sie oder er geben den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden in der Departmentkonferenz einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.“

4. In § 4 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5-7 eingefügt:

„(5) Die Dekanin bzw. der Dekan nimmt ferner die Anzeige von Forschungsvorhaben entgegen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 HG NRW); erstellt den dezentralen Gleichstellungsplan im Einvernehmen mit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und im Benehmen mit der Departmentkonferenz und überträgt ggf. Dienstleistungen an Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 42 Abs. 1 Satz 2 HG NRW).

(6) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan können an den Sitzungen der Gremien des Departments mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Weitere Zuständigkeiten der Dekanin oder des Dekans können sich aus anderen Ordnungen der Hochschule, insbesondere der Grundordnung und den Prüfungsordnungen, sowie dem Hochschulgesetz ergeben.“

5. § 5 Satz 1, 1. Halbsatz wird gestrichen und durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„Die Dekanin oder der Dekan wird gemäß § 27 Absatz 5 HG NRW mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Departmentkonferenz abgewählt, ...“

6. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „eine Vertreterin oder Vertreter“ gestrichen und durch die Wörter „zwei Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt.

7. In § 8 Abs. 1 wird der Satzteil „Der Departmentkonferenz obliegt die Beschlussfassung über alle in Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten des Departments,“ gestrichen und durch den Satzteil „Der Departmentkonferenz obliegt die Beschlussfassung über alle die Forschung, Lehre und das Studium betreffende Angelegenheiten des Departments,“ ersetzt.

8. In § 8 Abs. 5 wird das Wort „Hochschulentwicklungsplans“ gestrichen und durch die Wörter „Hochschul- bzw. des Departmententwicklungsplans“ ersetzt.

9. In § 9 Abs. 1 wird am Ende von Satz 4 folgender Halbsatz sowie Satz 5 ergänzt:

„, sofern keine Person beauftragt wurde, Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz. 4 HG NRW wahrzunehmen (i.d.R. Studien-dekan). In diesen Fällen übernimmt die nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG NRW beauftragte Person den Vorsitz (vgl. § 28 Abs. 8 S. 2 HG NRW).“

10. § 10 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

„(1) Das Department ist in vier Studienbereiche gegliedert (Ergotherapie, Hebammenwissenschaft, Logopädie, Physiotherapie).“

11. In § 10 Abs. 5, S. 2 wird das Wort „ihr“ gestrichen und durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

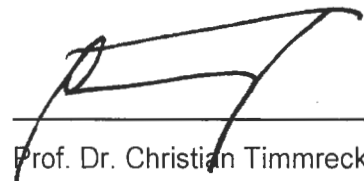
12. In § 12 wird das Wort „Tage“ gestrichen und durch das Wort „Tag“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 17.11.2021 durch den Präsidenten der Hochschule:

Bochum, den 30.11.2021



Prof. Dr. Christian Timmreck
Der Präsident